N-Düngerarten	Verbotszeitraum	Betroffene Kulturen
N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Legehühner- frischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Gärrück- stände und flüssiger Klärschlamm	ab Ernte der Hauptkultur bis einschl. 15. Februar	Alle Ackerkulturen Ausnahme bei Raps, Gerste und Zwischenfrüchte: diese dürfen bis 31. Oktober gedüngt werden, wenn der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost, Carbokalk	ab 30. November bis einschl. 15. Februar	gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche
stickstoffhaltige Düngemittel	ab 30. November bis einschl. 15. Februar	Dauergrünland und Ackerfutterflächen

Ausnahme: Auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie <u>Durum</u>, Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie ist das Ausbringen von <u>stickstoffhältigen</u> Düngemitteln ab 1. Februar erlaubt.

Für Betriebe, die an der ÖPUL-Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen" teilnehmen, gelten die gleichen Vorgaben/Verbotszeiträume.